jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/3/12 3Ob581/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1980

Norm

ABGB §831
NZwG §1 Abs1 litb

Rechtssatz

Eine Verzichtserklärung nach § 831 ABGB ist nicht als Schuldbekenntnis im Sinne des § 1 Abs 1 lit b NZwG zu qualifizieren. Es bedarf daher zu seiner Gültigkeit keiner Aufnahme eines Notariatsaktes, da ein solcher Verzicht keine Regelung (Anerkenntnis) eines Schuldverhältnisses zum Gegenstand hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 581/79
  Entscheidungstext OGH 12.03.1980 3 Ob 581/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0013373

Dokumentnummer

JJR_19800312_OGH0002_0030OB00581_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at